

**Reglement
über das schweizerisch-italienische Liceo artistico
(Kunstgymnasium) Zürich
(Änderung)**

(vom 11. August 1998)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 21. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

§ 2. Das Liceo artistico führt in einem fünfjährigen zweisprachigen und bikulturellen Ausbildungsgang zum schweizerisch anerkannten Maturitätsabschluss des musischen Profils, welcher als Diplom einer italienischen fünfjährigen Maturità artistica anerkannt wird und zur Fortsetzung der Studien in Italien berechtigt. Der Maturitätsabschluss gibt Zugang zu sämtlichen Schweizer und italienischen Hochschulen und zu den italienischen Kunstakademien sowie auch zu den andern italienischen Schulen des tertiären Bildungsganges.

§ 7. Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan im Einvernehmen mit den italienischen Behörden. Er richtet sich einerseits nach den Anforderungen des musischen Maturitätsprofils, andererseits nach den Anforderungen einer umfassenden Kunsterziehung im gestalterischen Bereich.

§ 8. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die sprachlichen Fächer (ausgenommen Italienisch) werden in der Regel von Schweizer Mittelschullehrern erteilt. Bildnerisches Gestalten, Italienisch und Geschichte werden durch italienische und Schweizer Lehrer erteilt. Die italienischen Lehrer werden vom Erziehungsrat nach Rücksprache mit der Schulleitung bestätigt.

§ 13. Die Organe des Liceo artistico sind:

- a) Aufsichtskommission;
- b) Schulleitung;
- c) Lehrerkonvent.

§ 15. Die Aufsichtskommission des Liceo artistico besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission Freudenberg,
 - dem Rektor der Kantonsschule Freudenberg,
 - dem Schulleiter des Liceo artistico,
 - zwei Fachleuten für die Kunsterziehung,
 - zwei nicht dem Lehrerkonvent angehörenden Vertretern des Italienischen Generalkonsulates,
 - einem Vertreter des Lehrerkonvents (mit beratender Stimme).
- Abs. 2 und 3 unverändert.

d) Förderverein (Consiglio del Liceo artistico)

§ 25 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 11. August 1998

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Sekretär:
Hassler

Die vorstehenden Änderungen des Reglements über das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 21. Juni 1988 werden genehmigt.

Zürich, 2. September 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi